

zur Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2021 bis 2027
(Bekanntmachung vom 17. Juli 2023, Az. VII.5-BL0122.192/20/190),
in der ab dem 1. September 2026 geltenden Fassung

Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) „Neustart“

Diese Anlage gilt für die ab dem Schuljahr 2026/2027 durchgeführten Projekte.

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Einrichtung von BVJ „Neustart“-Klassen an Berufsschulen und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung gemäß Nr. 1.2 der o. g. Förderrichtlinie.

Zuwendungsvoraussetzungen

(zu Nr. 1.4 der Förderrichtlinie)

1. Im Projektzeitraum muss an der Schule eine nach den schulrechtlichen Bestimmungen gebildete BVJ „Neustart“-Klasse bestehen.
2. Es muss ein arbeitsmarktpolitisches, sozialpolitisches oder regionales Erfordernis vorliegen. Das Vorliegen dieses Erfordernisses ist durch eine Stellungnahme der örtlich als Schulaufsicht zuständigen Regierung zu belegen. Bei staatlichen Schulen ist diese Voraussetzung mit der Beteiligung der Regierung an der Einrichtung der Klassen als erfüllt anzusehen.
3. In eine BVJ „Neustart“-Klasse können berufsschulpflichtige Jugendliche ohne Ausbildungsplatz (JoA) und junge Erwachsene ohne Ausbildungsplatz mit besonderen persönlichen Problemlagen und fehlender beruflicher oder sonstiger Alternativen aufgenommen werden. Die Auswahl der Projektteilnehmer erfolgt in enger Absprache mit den zuvor besuchten Schulen und soll die regionalen Akteure der Jugendberufsagentur (i.d.R. bestehend aus Agentur für Arbeit, Jobcenter und Jugendhilfe) einbeziehen. Die Schülerakquise wird durch aufsuchende Sozialarbeit ergänzt.
4. Zur Bildung einer Klasse sind mindestens **8 Schülerinnen und Schüler** erforderlich. Eine Unterschreitung der Schülermindestzahl am maßgeblichen Stichtag (20. Oktober) ist nicht förderschädlich, wenn die als Schulaufsichtsbehörde zuständige Regierung eine Unterschreitung zulässt.
5. Das BVJ „Neustart“ findet an der Berufsschule (auch Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung) in enger und regelmäßiger Abstimmung mit einem Kooperationspartner und/oder mit Eigenpersonal des Schulaufwandsträgers statt.

Die Berufsschule bringt je Schulwoche 26 Lehrerstunden pro Klasse ein, die teilweise auch für Gruppenteilungen verwendet werden können. Die Gesamtzahl der hierbei zu erbringenden Lehrerstunden je Schuljahr und Klasse kann auf Grund von unvermeidbaren Unterrichtsausfällen (v.a. in Folge von Erkrankungen) bis zu 4 Prozent je Schuljahr und Klasse unterschritten werden.

Der Schulaufwandsträger oder der von ihm beauftragte Kooperationspartner

- bringt mindestens 15 Unterrichtsstunden pro Schulwoche und BVJ „Neustart“-Klasse (à 45 Minuten) mit zielgruppenbezogenen Angeboten und Maßnahmen zur Berufsvorbereitung (u.a. betriebliche Praktika) auf Basis des gültigen Lehrplans für Berufsvorbereitung ein. Der Umfang und die Inhalte des Angebotes werden in Abhängigkeit von den Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler festgelegt. Eine flexible zeitliche Organisation der Angebote (z.B. Blockung von Praktika) ist möglich.
- erstellt ein sozialpädagogisches Betreuungskonzept, das auch aufsuchende Sozialarbeit umfasst.
- organisiert und finanziert mindestens eine schulische Aktivität pro Klasse zur Förderung der Klassengemeinschaft mit einem geeigneten (z.B. erlebnispädagogischen) Programm. Die Ausgestaltung orientiert sich an den Vorgaben des jeweiligen KMS zur Berufsvorbereitung an allgemeinen Berufsschulen und Rahmenbedingungen der kooperativen Klassen der Berufsvorbereitung.

- übernimmt im Rahmen dieses Konzepts die intensive sozialpädagogische Begleitung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen (auch aufsuchende Sozialarbeit und gruppen- bzw. klassenbezogene Angebote im Rahmen des Unterrichts) in enger Abstimmung mit der Berufsschule im Umfang von mindestens 24 Stunden (à 60 Minuten) pro Schulwoche. Für die o.g. sozialpädagogische Betreuung kann der Schulaufwandsträger eigenes Personal oder entsprechend geeignetes Personal eines Dritten („Kooperationspartner“) einsetzen.

Kostenpauschalen

(zu Nr. 1.5.2 der Förderrichtlinie):

Lehrkräfte

Für das erforderliche Lehrpersonal sind pauschal Kosten in Höhe von **60.000,- €** anzusetzen.

Die Kosten sind mit 20.000,- € dem ersten und mit 40.000,- € dem zweiten Kalenderjahr des Bewilligungszeitraums zuzuordnen.

Art und Höhe der Förderung

(zu Nr. 1.5.5 der Förderrichtlinie):

Es werden **bis zu 84.000 €** als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

Stichtage

Stichtag für die Feststellung der Teilnehmerzahl ist der **20. Oktober** des Jahres, in dem der Bewilligungszeitraum beginnt.

Der Ergebnisindikator (Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige) ist zu erheben, wenn eine belastbare Aussage über die Aufnahme einer vollqualifizierenden Ausbildung durch die/den Teilnehmende(n) möglich ist, spätestens jedoch bis zum Ende des Bewilligungszeitraums (31. August).